

(4) Die von einzelnen Werkträgern erreichten Ergebnisse der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung sind nachzuweisen. Der Nachweis hat im Haushaltsbuch über persönliche Konten oder Brigadekonten zu erfolgen. Die Konten sind mit dem Ende des Planjahres abzuschließen und bei erzielten Einsparungen im Folgejahr neu zu eröffnen. Persönliche Konten und Brigadekonten können Bestandteil des Haushaltsbuches werden. •

§ 4

(1) Die Höhe der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung ist in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die in der Tabelle der Anlage 1 zur Neuerverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 festgelegten Vergütungssätze grundsätzlich nicht überschritten werden. Die in dieser Anlage aufgeführte Mindestvergütung ist für Einsparungen im Sinne dieser Verordnung nicht zu gewähren.

(2) Leistungen der Werkträgern auf Grund persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sind auch im Kollektiv als gesonderte Einzelleistungen zu werten. Demgemäß ist die Höhe der materiellen Anerkennung entsprechend der vom einzelnen Werkträgern erzielten Einsparung zu berechnen. Die Aufteilung der materiellen Anerkennung durch das Kollektiv wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Flöhe der materiellen Anerkennung ist zu differenzieren nach

- der Exaktheit der Normen und Normative (technisch und ökonomisch begründete Norm, vorläufige Norm)
- der Wertgröße des Materials

sowie nach anderen, für den Betrieb entscheidenden Kriterien.

(4) In Ausnahmefällen kann entsprechend der Bedeutung der zu stimulierenden ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung die materielle Anerkennung gemäß der Neuerverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 bis zum dreifachen Betrag der Vergütungssätze erhöht werden.

§ 5

In den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen sind die Fristen festzulegen, nach deren Ablauf bei realisiertem Nutzen für die Gesellschaft die materielle Anerkennung zu zahlen ist. Die materielle Anerkennung kann im Zusammenhang mit der Jahresendprämie erfolgen.

§ 6

(1) Zahlungspflichtig ist der Betrieb, bei dem der Nutzen eintritt.

(2) Die Finanzierung der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung hat aus der erzielten Kosteneinsparung zu erfolgen.

§ 7

Die materielle Anerkennung für eine ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst. Bei einer materiellen Anerkennung über 10 000 MDN finden die für die Vergütung von Neuerungen geltenden Steuersätze Anwendung.

§ 8

Die materielle Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung im Sinne dieser Verordnung ist in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in sozialistischen Genossenschaften Betriebsausgabe.

§ 9

(1) Die Minister und Leiter zentraler Organe können zu dieser Verordnung entsprechend den Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft spezifische Regelungen treffen.

(2) Art und Umfang der staatlichen Berichterstattung über die materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Materialwirtschaft, den anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen festgelegt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für den Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

§ 5 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBI. II S. 81)

§ 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. August 1961 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen Materialvorräte — (GBI. II S. 452)

§ 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1962 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBI. II S. 195).

Berlin, den 20. Oktober 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Materialwirtschaft
N e u m a n n